



Betreff: EU-Gentechnik-Gesetzgebung muss auch für neue Gentechnik-Verfahren gelten!

4. Juni 2018

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Mag.^a Hartinger-Klein,

Der Gerichtshof der Europäischen Union steht kurz davor über den Anwendungsbereich des EU-Gentechnikrechts auf neue Gentechnik-Verfahren zu entscheiden. In diesem Brief legen wir dar, warum Produkte, die mit herkömmlichen und neuen Gentechnik-Verfahren hergestellt wurden, vollständig dem geltenden EU-Gentechnik-Recht unterliegen müssen. Wir verweisen außerdem auf die Notwendigkeit eines nachhaltigen Lebensmittel- und Agrarsektors und auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der Wahlfreiheit der KonsumentInnen.

Derzeit bereitet der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-528/16 seine Entscheidung über ein Vorabentscheidungsersuchen des französischen Staatsrats vor. Dabei ist die Vorlagefrage zu beantworten, ob sogenannte Gene-Editing-Verfahren vollständig dem EU-Gentechnikrecht unterliegen oder ob sie von „Maßnahmen der Vorsorge, der Verträglichkeitsprüfung und der Rückverfolgbarkeit“¹ auszunehmen sind.

Gene-Editing-Verfahren, wie z.B. CRISPR/Cas9, sind neue Verfahren der Gentechnik.² Mit ihnen gehen die gleichen potentiellen Nebenwirkungen einher wie mit den herkömmliche Gentechnik-Verfahren. Selbst die EntwicklerInnen der neuen Verfahren betonen die Notwendigkeit von Forschung, um ihre Risiken besser zu verstehen. Vor allem CRISPR/Cas9 könne zu ungewollten Veränderungen führen und unerwünschte Auswirkungen haben.³

Geltungsbereich und Ziele des EU-Gentechnikrechts

Das EU-Gentechnikrecht⁴ dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und gibt den VerbraucherInnen das Recht, gut informierte Entscheidungen zu treffen. Riskante Produkte sollen nicht auf den Binnenmarkt gelangen. Das EU-Gentechnikrecht basiert auf der Einschätzung, dass gentechnisch veränderte Organismen (GVO) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben können. Sie müssen daher reguliert werden. Insbesondere sind Risikobewertungen, Zulassungsverfahren, Rückverfolgbarkeit, Überwachung und Kennzeichnung vorgeschrieben.⁵ Aus diesem Grund sind hohe Sicherheitsstandards für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu gewährleisten. Nur GMO, die als hinreichend sicher eingestuft wurden,

¹ Vorabentscheidungsersuchen des französischen Staatsrats <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62016CN0528&from=DE>

² Eine Reihe neuer Gentechnik-Verfahren ermöglicht es Unternehmen gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere für die industrielle Produktion von Lebensmitteln, Biomasse und Biokraftstoffen zu entwickeln. Dazu gehören die sogenannten "Gene-Editing"-Techniken wie Oligonukleotid-gerichtete Mutagenese (ODM), Zinkfinger-Nukleasen (ZFN), TALEN und die viel diskutierte CRISPR-Cas9-Technik.

³ Vgl. Baltimore, D. et al., 2015. A prudent path forward for genomic engineering and germline gene modification. Science 348, 36-38.

⁴ Art. 169 Verbraucherschutz AEUV; EU-Verordnung 1169/2011, Art. 1 "die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher und ihrer unterschiedlichen Informationsbedürfnisse..."

⁵ Die wichtigsten Rechtsvorschriften sind die Richtlinie 2001/18/EG, die Verordnung 1829/2003/EG und die Verordnung 1830/2003/EG.

dürfen vermarktet werden. LandwirtInnen und VerbraucherInnen müssen durch eine konsumentenfreundliche Kennzeichnung über das Vorhandensein von GVO informiert werden.

Die Anwendung des EU-Gentechnikrechts bestimmt sich nach der Art des gentechnischen Eingriffs, durch den ein neuer Organismus entsteht. Die neuen Gentechnik-Verfahren fallen in den Anwendungsbereich des EU-Gentechnikrechts. Sie verändern das Erbmateriale von Organismen *"wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist"*. Sie basieren auf dem *"Einsatz von rekombinanten Nukleinsäuremolekülen"*. Und sie können vom Anwendungsbereich der EU-Richtlinie 2001/18/EG nicht ausgenommen werden, ohne dass sie *"herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten"*⁶.

Was kommt nach der Entscheidung des europäischen Gerichtshofs?

Die Frage, welche Gentechnik-Verfahren unter das EU-Gentechnikrecht fallen, wird der EuGH nicht abschließend beantworten. Er wird die rechtlichen Kriterien für den Anwendungsbereich des EU-Gentechnikrechts definieren, aber vermutlich nicht die verwendeten Fachbegriffe. Folglich kommt den nationalen Regierungen und der EU-Kommission bei der Umsetzung des Urteils eine wichtige Rolle zu. Es wird an Ihnen liegen, die Erhaltung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen. Es wird Ihre Aufgabe sein, den VerbraucherInnen, ZüchterInnen, LandwirtInnen und dem Lebensmittelsektor zu garantieren, dass die neuen Gentechnik-Verfahren nicht durch die Hintertür Einzug halten!

Respektvoller Umgang mit den Interessen des Lebensmittelmarktes und der VerbraucherInnen

In Europa waren gentechnisch veränderte Produkte immer ein Angebot ohne Nachfrage. Die LebensmittelherstellerInnen und EinzelhändlerInnen investierten bereits vor mehr als 15 Jahren in die Ausmusterung gentechnisch veränderter Lebensmittel. Die Kennzeichnung gentechnikfreier Lebensmittel findet zunehmende Verbreitung und erhöht die Nachfrage nach ebensolchen Zutaten und Produkten.

Bis dato wird nur eine einzige mit neuer Gentechnik entwickelte Pflanze angebaut, die herbizidresistente Rapspflanze des Konzerns Cibus SU Canola. Sie wird seit 2015 in den USA kultiviert. Der Konzern wollte mit der Rapssaat bereits in mehreren EU-Mitgliedsstaaten Feldversuche starten. 2015 stellte die EU-Kommission jedoch klar, dass die Feldversuche im Einklang mit EU-Gentechnikrecht durchgeführt werden müssen. Es müsse daher vorerst die Entscheidung der Kommission über die Rechtsauslegung abgewartet werden.⁷ Unsicher ist hingegen, wie die EU-Kommission und die nationalen Behörden sicherstellen, dass genetisch veränderter Raps nicht nach Europa importiert wird.

Wir brauchen eine nachhaltige Pflanzenzüchtung

Anstatt sich mit den zweifelhaften Vorteilen der neuen Gentechnik-Verfahren auseinanderzusetzen, sollten wir uns auf eine nachhaltigere und ressourceneffizientere Lebensmittelproduktion fokussieren. Die Pflanzen- und Tierzucht muss fähig sein, sich an veränderte Umweltbedingungen und regionale Gegebenheiten anzupassen. Die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen muss dringend gestärkt werden. Das kann nur gelingen, indem die verfügbare Samen- und Artenvielfalt erhöht wird. Patentierte und risikoreiche Gentechnik-Verfahren können hierfür keine Lösung sein. Denn sie zielen auf die Produktion von einigen wenigen „Supersorten“ ab.

In der EU gibt es Tausende von traditionellen und lokalen Pflanzen- und Tierarten. Sie sind widerstandsfähiger und können sich den unterschiedlichen regionalen Umweltbedingungen besser

⁶ Richtlinie 2001/18/EG

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32001L0018&from=de>

⁷ Faktisches Stillhalteabkommen – Moratorium der EU-Kommission

https://corporateeurope.org/sites/default/files/attachments/18_2015.06.15_lettre_autorites_competentes_redacted_1.pdf

anpassen. Viele davon sind durch die herkömmlichen und neuen gentechnisch veränderten Sorten vom Aussterben bedroht. Der Schutz und die Anerkennung dieser traditionellen und lokalen landwirtschaftlichen Biodiversität sollte für die EU Priorität haben.

Strenge Regulierung im Interesse der Regierungen, des Lebensmittelsektors und der VerbraucherInnen

Jeder Versuch, neue Gentechnik-Verfahren vom Anwendungsbereich des EU-Gentechnikrechts auszunehmen, läuft Interessen von VerbraucherInnen, ZüchterInnen, LandwirtInnen, dem Lebensmittelsektor und nationalen Behörden zuwider.

- Ohne Regulierung verbreiten sich neue GVO in der Züchtung, in landwirtschaftlichen Betrieben und im Lebensmittelsektor. Die nationalen Behörden können ihrer gesetzlichen Verantwortung zur Kontrolle und Überwachung von Gentechnik nicht mehr nachkommen. Die Umsetzung des österreichischen und EU-Lebensmittelrechts wird behindert.
- Deregulierung führt zu Marktverzerrungen auf dem konventionellen und biologischen Lebensmittelmarkt. Mangels Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung bei der Einfuhr aus Drittländern verlieren die VerbraucherInnen ihre Wahlfreiheit. Gleichzeitig wird der wachsende Markt für gentechnikfreie Lebensmittel und Landwirtschaft untergraben.
- Alle neuen GVO werden patentiert. Mangels Rückverfolgbarkeit wären ZüchterInnen nicht in der Lage, patentierte Pflanzen zu erkennen und folglich nicht zu verwenden. Das kann zu erheblichen Unsicherheiten führen und den Fortschritt in der Pflanzenzüchtung verlangsamen. Gleichzeitig wird das Recht der LandwirtInnen, ihr eigenes Saatgut auszuwählen und zu verwenden, untergraben.
- Die Sicherheitsrisiken, die mit den neuen Gentechnik-Verfahren einhergehen, sind noch weitgehend unerforscht. Die Risiken von GVO müssen gemäß EU-Gentechnikrecht vollständig überprüft werden. Dazu müssen die Risikobewertungen weiterentwickelt werden. Organismen, die nicht reguliert werden, können nach ihrer Freisetzung in die Umwelt weder zurückverfolgt noch überwacht werden. Im Notfall können sie nicht aus der Umwelt oder der Nahrungskette zurückgeholt werden!

Fazit:

Wir fordern Sie auf das nationale und europäische Gentechnikrecht zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt auf neue gentechnisch veränderte Organismen vollständig anzuwenden! Die Wahlfreiheit der KonsumentInnen muss sichergestellt und durch den Lebensmittelsektor gewährleistet werden. Als einen ersten Schritt fordern wir Ihre klare Positionierung, dass jedes Produkt, das mit neuen Gentechnik-Verfahren hergestellt wurde, dem nationalen und europäischen Gentechnikrecht unterliegt!

Mit freundlichen Grüßen,



Markus Amann
Geschäftsführer
Arche Noah



Dr. Reinhard Uhrig
Leiter politische Abteilung
GLOBAL 2000



Dipl. Pol. Jens Karg
Landwirtschaftsexperte
Greenpeace



Julianna Fehlinger
Geschäftsleitung
ÖBV Via Campesina